

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 24/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund  
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,  
vertreten durch das Direktorium,  
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. März 2007 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n  
und Dr. K n ö r r  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil  
des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 9. Januar 2006 wird als unzu-  
lässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

### I

- 1 Die Klägerin begehrt in der Hauptsache, die Beklagte zu verpflichten, ihre Beschäftigungszeiten in der DDR von Januar 1982 bis Dezember 1988 sowie am 30. Juni 1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItch) sowie die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.
- 2 Die Klägerin hat 1974 den akademischen Grad eines Diplom-Chemikers erworben. Sie war am 30. Juni 1990 beim VEB A. als Produktionsingenieur beschäftigt. In der DDR war sie in kein Zusatzversorgungssystem einbezogen worden.
- 3 Die Beklagte lehnte das Begehren der Klägerin ab, die vorgenannten Beschäftigungszeiten festzustellen, weil diese nicht dem Kreis der obligatorisch Versorgungsberechtigten zuzuordnen sei (Bescheid vom 19. November 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. Juli 2003). Klage und Berufung blieben ohne Erfolg (Gerichtsbescheid des Sozialgerichts vom 28. April 2005; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 9. Januar 2006).
- 4 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

### II

- 5 Die Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen, denn die Klägerin hat in der Beschwerdebegründung entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG die geltend gemachten Revisionszulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und einer Divergenz, auf der die Hauptsacheentscheidung des LSG beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), nicht in der gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet.
- 6 1. Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die in dem angestrebten Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).



- 7 Die Klägerin hat es bereits unterlassen, eine abstrakte Rechtsfrage zu formulieren, die sich auf die Auslegung und Anwendung von Bundesrecht (§ 162 SGG) bezieht. Außerdem enthält die Beschwerdebegründung keine Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit. Dies wäre aber schon deshalb geboten gewesen, weil die höchstrichterliche Rechtsprechung bereits geklärt hat, dass Diplom-Chemiker, die ingenieurtechnisch tätig sind, nicht die persönlichen Voraussetzungen der AVltech erfüllen (vgl Urteil vom 10. April 2002 - B 4 RA 18/01 R, SozR 3-8570 § 1 Nr 8). Das Bundesverfassungsgericht hat in dieser Rechtsprechung keine Verletzung von Grundrechten gesehen (BVerfG, Beschluss vom 4. August 2004 - 1 BvR 1557/01, SozR 4-8570 § 5 Nr 4). Im Übrigen fehlen auch Ausführungen zur Klärungsfähigkeit.
- 8 2. Den geltend gemachten Revisionszulassungsgrund einer Divergenz hat die Klägerin nicht ordnungsgemäß bezeichnet.
- 9 Eine Divergenz liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Urteilen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Die Klägerin hätte deshalb vortragen müssen, mit welchem abstrakten Rechtssatz das Urteil des LSG von einer genau bestimmten Aussage in einer Entscheidung eines in § 160 Abs 2 Nr 2 SGG genannten Gerichts abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29, 67).
- 10 Diese Divergenz hat die Klägerin mit ihrer allgemeinen Behauptung, das Urteil des LSG weise eine Divergenz zur Rechtsprechung des Bundessozialgerichts auf und habe diese Rechtsprechung falsch interpretiert, nicht aufgezeigt.
- 11 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

